



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-558/21-26</b>	
Datum	31.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.04.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

**Betreff:**

**Verlängerung der Amtszeit des stv. Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht I (Stadt)**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Amtsgericht Rüsselsheim vor,

- **Herrn Jürgen Franz Keck, wh. in Rüsselsheim am Main**

weiterhin zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes Rüsselsheim I (Stadt) zu bestellen.

**Begründung:**

**A. Ziel**

Das Ziel ist die vollständige und ordentliche Besetzung des Ortsgerichts I (Stadt).

**B. Ausgangslage**

Mit Ablauf des 13.05.2024 endet die reguläre Amtszeit des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers, Herrn Jürgen Franz Keck beim Ortsgericht I (Stadt). Gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OGG) bleiben die Ortsgerichtsmitglieder jedoch so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestimmt wurde. Herr Jürgen Keck ist bereit, das Amt des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für weitere fünf Jahre wahrzunehmen.

Dem Ortsgericht I (Stadt) gehören derzeit an:

Frau Elif Cugali	Ortsgerichtsvorsteherin
Herr Jürgen Franz Keck	stellv. Ortsgerichtsvorsteher
Frau Barbara Zahn	Ortsgerichtsschöffin
Herr Peter Berg	Ortsgerichtsschöffe
Frau Barbara Steil	Ortsgerichtsschöffin

### **C. Gesetzliche Grundlage**

Die Einrichtung von Ortsgerichten richtet sich nach dem Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr erreicht hat (§ 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz).

Die Mitglieder der Ortsgerichte werden von der Gemeindevertretung schriftlich und geheim bestimmt. Wenn niemand widerspricht, kann dies auch per Akklamation erfolgen. Es sind jeweils die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen (§ 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz).

Für die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ortsgerichtsmitgliedern ist der Direktor des Amtsgerichtes zuständig.

### **D. Weiteres Vorgehen**

Herr Jürgen Franz Keck hat sich dazu bereit erklärt, seine Amtszeit als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher im Falle des Vorschlages durch die Stadtverordnetenversammlung um weitere 5 Jahre zu verlängern.

Der Ältestenrat schlug in seiner Sitzung am 07.02.2024 vor, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, **Herrn Jürgen Franz Keck** zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts I (Stadt) für fünf weitere Jahre zu bestimmen.

Rüsselsheim am Main, 20.02.2024

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister